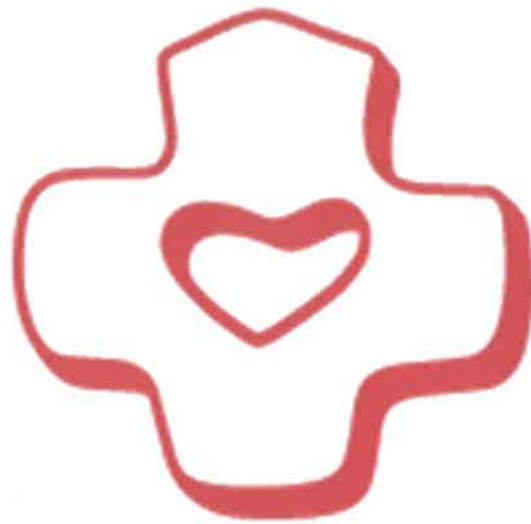




Deutsche Ordensprovinz der Herz-Jesu-Priester e.V.

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von
sexualisierter Gewalt und geistlichem Missbrauch
für die Deutsche Provinz der Herz-Jesu-Priester e.V.

Februar 2025

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt und geistlichem Missbrauch

für die Deutsche Provinz der Herz-Jesu-Priester e.V.

sowie den Einrichtungen in seiner Rechtsträgerschaft

2024

ISK – Mantelschutzkonzept der Herz-Jesu-Priester

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	1
1.	Geltungsdauer und Anwendungsbereich	2
2.	Risikoanalyse	3
3.	Begriffsbestimmungen	4
3.1.	Schutzbefohlene	4
3.2.	Sexualisierte Gewalt	4
3.3.	Geistlicher Missbrauch	5
4.	Vorbeugende Maßnahmen	5
4.1.	Präventionsschulungen	5
4.2.	Feststellung der persönlichen Eignung	6
4.3.	Auswahl und Ausbildung von Ordensmitgliedern	6
4.4.	Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis (EFZ)	6
4.5.	Verhaltenskodex	6
4.6.	Qualitätsmanagement/Nachhaltigkeit	8
5.	Interventionsmaßnahmen	8
5.1.	Vorgehen im Verdachts- und Beschwerdefall	8
5.2.	Beschwerdewege	9
5.3.	Umgang mit Verdachtsmomenten	9
5.4.	Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises auf sexualisierte Gewalt	10
5.5.	Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises auf geistlichem Missbrauch	12
6.	Datenschutz, Auskunft, Aktenführung, Akteneinsicht	13
7.	Geltungsdauer und Evaluation	13
8.	Ansprechpersonen	14

Vorwort

Als Herz-Jesu-Priester der Deutschen Provinz leben wir in sechs internationalen Gemeinschaften mit vielfältigen Aufgaben. Wir stammen aus Deutschland, Brasilien, Indien, Italien, Finnland, den Niederlanden und Polen. Außerdem leben Mitbrüder aus Kamerun, Madagaskar und der Demokratischen Republik Kongo zur Ausbildung in unserem Kloster in Freiburg. Wir sind in unterschiedlichen Arbeitsfeldern tätig: in der Schule, in Pfarrgemeinden,

Krankenhaus- und Wallfahrtsseelsorge, in der spirituellen Bildung, in der Psychotherapie, in muttersprachlichen Gemeinden, in der ordensinternen Ausbildung und in der Suchendenpastoral. Wir sind Träger des Gymnasium Leoninum Handrup und des Bildungs- und Gästehauses Kloster Neustadt. Wir orientieren uns an der Gesinnung Jesu und möchten sie uns zu eigen machen. Als Herz- Jesu-Priester ist uns eine ganzheitliche Wiedergabe des Glaubens und die Sorge für Menschen in Armut und Not ein Anliegen – weltweit. Unsere Spiritualität ist getragen durch eine tiefe und lebendige Verbundenheit zu Jesus Christus, aus der unser Interesse an sozialen und gesellschaftlichen Fragen entspringt.

Täglich begegnen wir in unserer Arbeit Menschen in unterschiedlichen Bezügen und mit ihren vielfältigen Anliegen. Durch die Veröffentlichung der MHG-Studie im Jahr 2018¹ und bereits in den Jahren zuvor bekannt gewordenen Fälle von sexualisierter Gewalt durch Priester, Ordensleute und kirchliche Bedienstete wurde unsere Kirche schwer erschüttert. Glaubwürdigkeit und Vertrauen in die Institution Kirche sind tiefgreifend beschädigt worden und konnten bis heute nicht zurückgewonnen werden. Es entspricht unserem Apostolat als Herz-Jesu-Priester, Anwalt der Schwachen zu sein und nicht die Schwächen und Nöte anderer Menschen durch missbräuchliche Übergriffe auszunutzen, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Da auch unsere Ordensgemeinschaft in der Vergangenheit Täter in den eigenen Reihen benennen musste, betrachten wir es als unsere vorrangige Aufgabe, missbräuchlichem Verhalten in jeder Form vorzubeugen und die entsprechenden, von übergeordneten Instanzen erarbeiteten Vorgaben² zu erfüllen und ihren Empfehlungen zu folgen.

Das vorliegende Konzept spiegelt zum einen den intensiven Prozess der Auseinandersetzung aller Mitbrüder und Mitarbeitenden in unserer Ordensgemeinschaft und unseren Einrichtungen mit dem Themenkomplex: sexualisierte Gewalt - geistlicher Missbrauch - strukturelle Machtverhältnisse. Zum anderen soll das Institutionelle Schutzkonzept (ISK):

- ein starkes Zeichen nach innen und außen setzen, dass mit den o.g. Themen professionell umgegangen wird
- dem Schutz und der Stärkung von Schutzbefohlenen dienen
- zur Sensibilisierung und Handlungssicherheit von Ordensmitgliedern sowie haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden beitragen
- eine Kultur der Achtsamkeit fördern, um einen wertschätzenden und grenzwahrenden Umgang im Alltag zu pflegen
- potentielle Täterinnen und Täter abschrecken

¹ Forschungsprojekt, MHG-Studie 2018: „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“

² Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Ordensobernkonzern (2020) – im Folgenden Rahmenordnung Prävention, von der Deutschen Provinz der Herz-Jesu-Priester in Kraft gesetzt am 13.12.2020 und der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Verantwortungsbereich der Ordensgemeinschaften (2021) – im Folgenden Interventionsordnung, von der Deutschen Provinz der Deutschen Herz-Jesu-Priester in Kraft gesetzt am 15.12.2023 <https://www.orden.de/aktuelles/themen/sexualisierte-gewalt-gegen-minderjaehrige/>. Auf der Ebene der Kongregation der Herz-Jesu-Priester gelten die „Orientamenti della Congregazione dei Sacerdoti del Sacro Cuore di Gesù sulla tutela dei minori e adulti vulnerabili“ in der Fassung vom 30.06.2022.

- einen nachhaltigen Prozess der Aufarbeitung und der Qualitätsentwicklung ermöglichen.

1. Geltungs- bzw. Anwendungsbereich

Die Ordensgemeinschaft der Herz-Jesu-Priester mit ihren unter dem Dach des Rechtsträgers „Deutsche Ordensprovinz der Herz-Jesu-Priester e.V.“ und dem „Herz-Jesu-Kloster Handrup e.V.“ in Deutschland angesiedelten Einrichtungen³ möchte allen Menschen, die sich vertrauensvoll an uns wenden, Lebensräume anbieten, in denen ihre individuelle Persönlichkeit Respekt und Wertschätzung erfährt. Es ist uns ein Anliegen, unsere Angebote so zu gestalten, dass sie den Menschen Schutz gewähren und die Freiheit sich auf individuelle Weise mit ihren Lebensfragen und Themen zu beschäftigen. Wir pflegen dabei eine Kultur des Zuhörens und nehmen jedes Anliegen ernst. Wir sind als Ordensgemeinschaft Teil der Kirche und streben danach, mit unserer pastoralen, seelsorglichen und bildenden Arbeit die Liebe Gottes zur Welt und seinen Geschöpfen sichtbar zu machen. Damit übernehmen wir Verantwortung für das Wohl derer, die zu uns kommen und wollen sie vor einer sexualisierten Atmosphäre, vor sexuellen Übergriffen sowie vor Machtmissbrauch in geistlichen Zusammenhängen schützen.

Das vorliegende Schutzkonzept findet als sogenanntes **Dach- ISK der Herz-Jesu-Priester** Anwendung in allen Klöstern und Einrichtungen der Deutschen Ordensprovinz der Herz-Jesu-Priester. Es ist verpflichtend für alle der Provinz zugehörigen Priester, Ordensbrüder und in Ordensausbildung befindlichen Männern. Ebenso für alle Ordensangehörigen, die zu Ausbildung und Weiterbildung in unseren Einrichtungen tätig sind und unsere hauptamtlichen Mitarbeitenden.

Für die einzelnen Kommunitäten in den Standorten Neustadt, Handrup, Freiburg, Maria Martental und Berlin sind jeweils Ergänzungen zum Dach- ISK entwickelt worden, um den besonderen Ansprüchen des jeweiligen Hauses Rechnung zu tragen.

Für das Bildungshaus Kloster Neustadt und das Gymnasium Leoninum gibt es jeweils ein eigenes Schutzkonzept entsprechend der umfangreichen Aufgaben, die diese Einrichtungen haben. Den Herz- Jesu-Priester erscheint es als wesentlich, dass die Auseinandersetzung mit dem komplexen Spektrum des Themas Prävention von sexualisierter Gewalt und geistlichem Missbrauch in den jeweiligen Texten sichtbar wird und dass die Erarbeitung des Konzeptes ein partizipativer Prozess war. So wurde in einem ersten Schritt in allen Häusern eine Risikoanalyse durchgeführt.

³ Im Einzelnen: das Ausbildungshaus Herz-Jesu-Kloster Freiburg; das Herz-Jesu-Kloster Neustadt mit dem Bildungshaus Kloster Neustadt; das Herz-Jesu-Kloster Berlin; das Kloster Handrup mit dem Gymnasium Leoninum, das Kloster Maria Martental mit der Pilgerstätte Maria Martental sowie das Dehon-Haus in Oberhausen

2. Risikoanalyse

Aufbau, Organisation und Struktur einzelner Arbeitsabläufe in den verschiedenen Einrichtungen, die sich in unserer Trägerschaft befinden, bildeten neben den spezifischen Aufgabenfeldern die Grundlage für die Erhebung der Risikofaktoren, die in unserer täglichen Arbeit Formen sexualisierter Gewalt in der Begegnung insbesondere mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen ermöglichen oder begünstigen könnten. Ziel der Bestandsaufnahme ist zudem, Orte bzw. Situationen bezogen auf mögliche Gefährdungsmomente in den Blick zu nehmen, die Art und Weise der Kommunikation zu bewerten und den Umgang mit Macht zu analysieren.

Vor der Erstellung dieses Schutzkonzeptes wurde in allen Kommunen sowie im Gymnasium Leoninum und im Gäste- und Bildungshaus eine Risikoanalyse erstellt, die in Bezug auf Machtmissbrauch in allen Dimensionen von Wichtigkeit sind. Dies betrifft die Strukturen der Organisation mit ihren Abläufen, die Gebäude- und Wohnsituation mit örtlichen Gefährdungsmomenten, die Kommunikation und die gelebte Kultur des Miteinanders sowie die Haltung der Ordensmitglieder und der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Aus den Erkenntnissen, die wir bei der Auswertung der Fragebögen gewonnen haben, wurden Maßnahmen abgeleitet, die uns sinnvoll erscheinen, um jedwede Form von Übergriffigkeit zu verhindern. (siehe dazu Punkt 4. „Vorbeugende Maßnahmen“)

3. Begriffsbestimmungen

Im Schutzkonzept verwenden wir Begriffe, die im Folgenden aufgeführt und definiert werden:

3.1. Schutzbefohlene

Schutzbefohlene im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind Personen, die aufgrund ihres Alters, ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung und ihrer Funktion/Rolle in der Organisation schützenswert sind. Dies gilt z.B. für:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- Menschen jeden Alters, die zur Beichte bzw. zur Seelsorge zu uns kommen
- Auszubildende

3.2. Sexualisierte Gewalt

Als Sexualisierte Gewalt bezeichnet man jede sexualbezogene Handlung,

- die an einer schutzbedürftigen Person entweder gegen deren Willen oder im vermeintlichen Einverständnis vorgenommen wird.
- der die schutzbedürftige Person aufgrund physischer, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht zustimmen kann.

Der Täter/die Täterin nutzt seine/ihre Macht- oder Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten der schutzbedürftigen Person zu befriedigen. Damit verbunden ist das

Bemühen, die Tat geheim zu halten. Dadurch werden die Betroffenen zur Sprach-, Wehr- und Hilflosigkeit verurteilt.

Im Schutzkonzept der Herz-Jesu-Priester werden gemäß der Rahmenordnung im Bereich der Deutschen Ordensobernkonzferenz unter dem Begriff Sexualisierte Gewalt sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen gefasst. Dazu werden die Bestimmungen des staatlichen und des kirchlichen Rechts berücksichtigt.⁴

3.3. Geistlicher Missbrauch⁵

Unter geistlichem Missbrauch verstehen wir alle Formen emotionalen (Macht)-Missbrauchs, auch verbunden mit dem Einsatz klerikaler Macht, die darauf abzielt, die spirituell-religiöse Selbstbestimmung eines (schutzbefohlenen) Menschen zu untergraben. Dies kann in bestimmten Formen religiösen Lebens und spiritueller Praktiken erfolgen, z.B. im Rahmen der individuellen geistlichen Begleitung, von Exerzitien, in Beicht- oder anderen pastoralen Gesprächen sowie im Rahmen der Ordensausbildung. Geistlicher Missbrauch geht einher mit tiefgehenden Manipulationen, die schwerwiegende physische und/oder psychische Folgen für die davon Betroffenen haben kann. Es werden Grenzen aus vermeintlich religiösen Gründen überschritten und die Freiheit des Einzelnen in seinem Weg mit bzw. zu Gott bewusst eingeengt. Geistlicher Missbrauch kann als mögliche Vorstufe zu oder in Kombination mit sexualisierter Gewalt geschehen. Wir als Herz-Jesu-Priester wollen jedweder Form entschieden entgegenwirken.

4. Vorbeugende Maßnahmen

4.1. Präventionsschulungen

Unter Prävention verstehen wir alle organisierten Maßnahmen, die helfen können, Kinder, Jugendliche und sonstige Schutzbefohlene vor grenzverletzendem und übergriffigem sexuellem Verhalten zu schützen. Ein wichtiger Baustein einer qualitätsorientierten Prävention und Intervention bei sexualisierter oder geistlicher Gewalt sind regelmäßige Schulungen. So haben alle Ordensmitglieder sowie alle hauptamtlichen und einige ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer ersten Präventionsschulung teilgenommen. Je nach Funktion und Leitungsverantwortung wurde hier zu folgenden Themen gearbeitet:

- angemessene Nähe und Distanz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- Eigene emotionale und soziale Kompetenz,
- Psychodynamiken Betroffener,
- Strategien von Täter*innen,
- (digitale)Medien als Schutz- und Gefahrenraum/Medienkompetenz,

⁴ Sexualisierte Gewalt: für das staatliche Recht siehe § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht); §§174-184 StGB

⁵ Vgl. Arbeitshilfe DOK Nr.338 Missbrauch geistlicher Autorität

- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigende institutionelle Strukturen
- Rechtliche Bestimmungen
- Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld sowie die betroffenen Institutionen
- Peer – Gewalt, als sexualisierte Gewalt unter Gleichaltrigen
- Sexuelle Bildung
- Geistlicher Missbrauch
- Fachliche und regionale Vernetzung

Als Ordensgemeinschaft haben wir festgelegt, dass im Turnus von fünf Jahren für alle Ordensmitglieder, sowie alle Angestellten der Kommunitäten und Einrichtungen eine Vertiefungsschulung zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt bzw. geistlichem Missbrauch durchgeführt wird.

4.2. Feststellung der persönlichen Eignung

Gemäß der Rahmenordnung der Deutschen Ordensobernkonzferenz (DOK) werden in unseren Vorstellungsgesprächen mit potentiellen neuen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die künftig in Einrichtungen unserer Ordensgemeinschaft tätig sein wollen, die Maßnahmen zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte und geistliche Gewalt thematisiert. Es wird darauf hingewiesen, dass Aus- und Fortbildung in diesem Themenbereich verpflichtend sind. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Maßnahme liegt bei den zuständigen Personalverantwortlichen der jeweiligen Einrichtung und des Provinzials.

4.3. Auswahl und Ausbildung von Interessierten am Ordensleben bzw. Ordensmitgliedern

In einem standardisierten Aufnahmeverfahren wird die Eignung und Befähigung von Interessenten am Ordensleben in unserer Provinz geprüft. Hier sowie im Verlauf der Ausbildung werden die Themen Sexualisierte Gewalt und Geistlicher Missbrauch den Interessenten nahe gebracht. Dabei gilt ein besonderes Augenmerk der Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität, um zu gewährleisten, dass die Bewerber Sicherheit gewinnen und ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhalten entwickeln.

4.4. Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis (EFZ)

Bei Einstellung neuer Mitarbeiter*innen (z.B. Küche, Verwaltung, Hauswirtschaft) müssen diese ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) vorlegen. Eine entsprechende Überprüfung hat regelmäßig zu erfolgen. Das EFZ ist dem Rektor/Leiter des jeweiligen Hauses vorzulegen und wird nur dokumentiert und nicht in die Personalakte aufgenommen, sondern dem Mitarbeitenden zurückgegeben.

Auch Ordensmitglieder und Ordensauszubildende der Herz-Jesu-Priester müssen ein EFZ vorlegen. Dies wird vom Provinzial der Ordensprovinz angefordert und eine Notiz dazu in die Personalakte aufgenommen. Patres und Fratres der Ordensgemeinschaft, die nicht mehr

geschäftsfähig sind oder auf Dauer keinen Kontakt mehr zu Schutzbefohlenen haben, sind von der Verpflichtung zur Vorlage des EFZ ausgenommen.

Das EFZ muss alle 5 Jahre erneuert werden.

4.5. Verhaltenskodex

Der hier formulierte Verhaltenskodex ist das Ergebnis einer intensiven Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Risikoanalyse sowie unserem Selbstverständnis als Herz-Jesu-Priester. Im Sinne der Partizipation und Bewusstseinsbildung haben auch alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden über ein angemessenes Miteinander auf allen Ebenen diskutiert, so dass Bedarfe zur Veränderung bzw. Verbesserung benannt und in diesem für alle bindenden Konzept festgeschrieben wurden.

Auf folgende Verhaltensregeln haben wir uns festgelegt:

- Wir verpflichten uns, in unseren beruflichen Beziehungen verantwortlich und besonnen zu handeln. Der Respekt vor der Würde und der Einmaligkeit eines jeden Menschen ist dabei für uns leitend.
- In der Kommunikation achten wir auf eine freundliche Ansprache des jeweiligen Gegenübers und bleiben auch im Konfliktfall sachlich und bekunden ausdrücklich das Interesse an der Meinung des Anderen. Gemeinsam arbeiten wir an einer einvernehmlichen Lösung bzw. suchen z.B. im mitbrüderlichen Gespräch, im Austausch mit der MAV, Möglichkeiten einer Schlichtung.
- Wir pflegen im Kontakt mit unseren Mitmenschen (seien es Mitbrüder, Ratsuchende oder Angestellte) einen achtsamen Umgang mit Nähe und Distanz. Wir vergewissern uns im Gespräch, ob. z.B. Rituale des Segnens mit Handauflegung, erwünscht sind. Wir schätzen die Kraft von Berührungen (z.B. zum Trost) und sichern hiermit zu, dass diese nur auf Wunsch bzw. mit Zustimmung des jeweiligen Gegenübers gegeben werden.
- Wir unterstützen Kinder, Jugendliche und (schutzbedürftige) Erwachsene in ihrer individuellen Entwicklung, achten ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit, auf Selbstbestimmung und bieten Hilfe an, wenn sie gewünscht wird.
- Uns ist bewusst, dass es in unserer Ordensgemeinschaft asymmetrische Beziehungsstrukturen gibt. Diese ergeben sich durch Altersunterschiede, Rollenverteilung, Zuständigkeiten, soziale/emotionale Abhängigkeiten, Vertrauensverhältnisse, Ausbildungs- und Bildungssituationen, Seelsorge. Wir übernehmen die Verantwortung, jedwede Beziehung so zu gestalten, dass es eine Begegnung – auch solche in struktureller Asymmetrie – auf Augenhöhe ist, in der die Würde des Menschen respektiert wird.
- Wir verpflichten uns darauf, im Fall einer Vermutung von oder der Information über grenzverletzendes bzw. übergreifiges Verhalten, sei es im sexuellen oder im geistlichen

Kontext, die für diese Anliegen benannten unabhängigen Ansprechpersonen oder einen Leitungsverantwortlichen zu informieren.⁶

- Uns ist bewusst, dass jede verübte Form sexualisierter Gewalt oder geistlichem Missbrauch disziplinarische, arbeitsrechtliche oder/und strafrechtliche Folgen hat. Wir werden in jedem Einzelfall genau hinschauen und verpflichten uns, den Schutz Betroffener höher zu stellen als den Schutz der Institution.
- Unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und (KDR-OG) achten alle in der Ordensprovinz Tätigen den Umgang mit den neuen sozialen Medien und den entsprechenden Geräten als Teil der heutigen Lebenswelt. Dabei ist die Nutzung davon geleitet, diese zum Wohl aller einzusetzen und sich jedweder missbräuchlichen Nutzung entgegenzustellen. Dazu informieren wir uns regelmäßig über die Risiken und Gefahren und schaffen Voraussetzungen, um die Netzwerke zu sichern – z.B. durch eine Trennung in ein internes und ein Gäste-WLAN (vgl. Pkt.6 – KDR-OG).

4.6. Qualitätsmanagement/Nachhaltigkeit

Als Provinz der Herz-Jesu-Priester und als Rechtsträger unserer Einrichtungen tragen wir Verantwortung für die nachhaltige Pflege einer Kultur der Achtsamkeit. Aus diesem Grund verpflichten wir uns zur regelmäßigen Überprüfung dieses Schutzkonzeptes. Dazu gehören:

- die Risikoanalyse in einem Rhythmus von fünf Jahren und nach einem Vorfall. Die Ergebnisse werden schriftlich festgehalten und beim Provinzial/Rektor hinterlegt. Die Überprüfungen dienen der konzeptionellen und /oder strukturellen Aktualisierung zum Schutz gegen sexualisierte und geistliche Gewalt.
- Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt und geistlichem Missbrauch erfordern Schulungen, die als sogenannte Basis- bzw. Vertiefungsschulungen für alle in der Ordensgemeinschaft Tätigen verbindlich sind. Eine Themenauswahl bietet die Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz.⁷
- Die nachhaltige Aufarbeitung etwaiger sexualisierter Gewalt und/oder geistlichem Missbrauch in unserer Ordensgemeinschaft leistet einen Beitrag dazu, den Schutz der/des Einzelnen heute besser zu gewährleisten und die individuellen Rechte zu stärken. Sie soll auch der Anerkennung des Leids und den Rechten Betroffener dienen.

5. Interventionsmaßnahmen

Wir pflegen eine Kultur des Hinschauens und des Zuhörens. Jedem Vorwurf werden wir konsequent nachgehen und eine Klärung herbeiführen. Die Hinweise unserer Mitbrüder, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie der Honorarkräfte und unserer Gäste nehmen wir ernst. Sie führen zu einer Reflexion unserer Strukturen und Arbeitsabläufe sowie des

⁶ S. Punkt 8 Ansprechpersonen, S.14

⁷ Vgl. Vgl. Rahmenordnung Prävention Artikel. 3.1

eigenen Verhaltens. In unseren Einrichtungen sind interne Beschwerdewege für alle Mitbrüder, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie Honorarkräfte, Gäste, Schüler*innen, Gemeindemitglieder, Gottesdienstbesucher beschrieben und bekannt gemacht. Für alle weiteren mit den Herz-Jesu-Priestern in Verbindung stehenden Personen sind sie über das Dach-ISK (Homepage, Aushänge in unseren Einrichtungen) zugänglich.

5.1. Vorgehen im Verdachts- und Beschwerdefall

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen, sexualisierter Gewalt oder geistlichem Missbrauch betroffen sind. Wir wollen Strukturen des Schweigens durchbrechen, Betroffenen helfen und Täter*innen zur Verantwortung ziehen. Aus diesem Grund laden wir alle Menschen, die in unseren Häusern leben, arbeiten oder diese besuchen, ein, sich mit ihren Verbesserungsvorschlägen, Sorgen oder Beschwerden bei den internen oder externen Ansprechpersonen zu melden. Die im Schutzkonzept benannten Personen sind sowohl der Ordensgemeinschaft zugehörige als auch unabhängige, externe Frauen und Männer. Es ist uns ein Anliegen, der sich meldenden Person verschiedene Optionen für die Beratung sowie die nächsten Handlungsschritte anzubieten. Um allen Menschen, die in unseren Häusern leben und arbeiten sowie unseren Besuchern und Gästen, einen Überblick und einen leichten Zugang zu den Beschwerdewegen zu geben, werden wir auf unserer Internetseite, in unseren Häusern und Einrichtungen entsprechende Handlungsleitfäden veröffentlichen bzw. dort auslegen.⁸ Beispielhaft seien hier allgemeine handlungsleitende Grundsätze für den Krisenfall (also, wenn jemand Empfänger*in einer Meldung wird) benannt:

- Ruhe bewahren, besonnen reagieren
- Exakte Dokumentation der Gespräche, Fakten, vorgetragenen Umstände, Situationsschilderungen, Nennung der Beteiligten und der eigenen (subjektiven) Eindrücke und Wahrnehmungen der/des Verfassers
- Partei ergreifen für den Menschen, der sich anvertraut, ihn ermutigen und auch Berichte über „kleinere“ Grenzverletzungen ernstnehmen und dokumentieren
- Information der im Haus zuständigen Person der Leitungsebene, einer Person der Ordensleitung oder einer der externen, unabhängigen Ansprechpersonen. Dazu wurde ein Beschwerdeweg festgelegt. (s. Pkt.5.2.)
- Schutz des (mutmaßlichen) Opfers vor (weiteren) Übergriffen
- Kein eigenmächtiges Gespräch mit dem/der mutmaßlichen Täter*in führen

5.2. Beschwerdewege

Hinweise auf sexualisierte Gewalt und/oder geistlichen Missbrauch an Schutzbefohlenen durch Ordensmitglieder, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende der Ordensgemeinschaft oder unserer ordensgetragenen Einrichtungen können wie folgt gemeldet werden:

⁸ Vgl. www.sci.de; Prävention

- a) Information an eine der unabhängigen Ansprechpersonen,
- b) Information an die interne Ansprechperson für die Bereiche Prävention und Intervention
- c) Information an den Provinzial
- d) Information an die/den Mitarbeiter/in in Leitungsfunktion
- e) Information an die Interne Meldestelle gem. Hinweisgeberschutzgesetz (www.scj.de)

In der deutschen Ordensprovinz der Herz-Jesu-Priester wird auch anonymen Hinweisen nachgegangen, sofern sie hinreichende Anhaltspunkte aufweisen. Bei jeder eingehenden Beschwerde werden eine der unter a) – d) aufgeführten Personen) informiert.

5.3. Umgang mit Verdachtsmomenten

Im Umgang mit Verdachtsmomenten von sexualisierter Gewalt oder spirituellen Machtmissbrauch wird folgende Vorgehensweise unterschieden:

- unbegründeter Verdacht: Prüfung der Vorwürfe, Rücknahme des Verdachts/der Vermutung gegenüber allen einbezogenen Personen; schriftlicher Aktenvermerk in der Akte ‚Missbrauch‘.
- vager Verdacht: Vermutung beobachten, Ansprechbarkeit signalisieren, Austausch mit kompetenten Personen suchen, dokumentieren, Kontrollmöglichkeiten schaffen; schriftlicher Aktenvermerk
- begründeter Verdacht: Dokumentation, Schutz der gefährdeten Personen sicherstellen, bei Bedarf externe Beratung einholen; schriftlicher Aktenvermerk
- erhärteter oder bestätigter Verdacht: Schutz der gefährdeten Person, in Abhängigkeit, wie gravierend der Vorfall ist möglicherweise auch Abmahnung, Einleitung arbeitsrechtlicher /kirchenrechtlicher Maßnahmen, Suspendierung vom Dienst, Strafanzeige, Information an externe Stellen; schriftlicher Aktenvermerk

5.4. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises auf sexualisierte Gewalt

Liegen Informationen über einen Verdacht sexualisierter Gewalt oder geistlichem Missbrauch vor, werden Gespräche mit den beteiligten Personen geführt. Zuständig für diese Gespräche sind der Provinzial bzw. von ihm autorisierte Personen. Hinzugezogen werden können die internen oder externen Ansprechpersonen. Sofern der Provinzial selbst involviert ist, sind die unabhängigen Ansprechpersonen zu informieren.

Gespräch mit den mutmaßlich Betroffenen

Eine der externen Ansprechpersonen führt ein Gespräch mit der betroffenen Person. Diese kann zu dem Gespräch eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Bei minderjährigen Betroffenen sind immer die Eltern/Erziehungsberechtigten zu dem Gespräch hinzuzuziehen. Die betroffene Person wird in dem Gespräch darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung besteht, einen Fall sexualisierter Gewalt ggfls. den Strafverfolgungsbehörden und etwaigen anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten. Dieser Hinweis erfolgt zu Beginn des Gespräches. Ebenso wird in geeigneter Weise auf die Tragweite der Beschuldigungen

hingewiesen. Über das Gespräch wird ein Protokoll angefertigt. Darin sind alle Personalien aufzunehmen. Das Protokoll wird von allen Anwesenden unterzeichnet. Bei Uneinigkeit über den Inhalt des Protokolls besteht das Recht auf eine eigene Stellungnahme, die zu den Akten genommen wird. Besondere Beachtung soll dem Schutz der Betroffenen und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, gelten. Die Betroffenen und/oder die Sorgeberechtigten oder rechtlichen Betreuer werden je nach Art der Fallmeldung zu einer Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

Anhörung der beschuldigten Person

Die/der Interventionsbeauftragte/Präventionsbeauftragte/ Provinzial/Leitung hört die beschuldigte Person zu den Vorwürfen an. Von einer Anhörung wird abgesehen, wenn dadurch die Aufklärung des Sachverhaltes gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert würde. In jedem Fall muss der Schutz der Betroffenen sichergestellt werden, bevor die Anhörung der beschuldigten Person stattfindet. In den Fällen, bei denen sexueller und/oder geistlicher Missbrauch mit einer Straftat gegen die Heiligkeit des Bußsakramentes (vgl. Art. 4 SST) verbunden ist, darf der Name der betroffenen Person nur mit deren ausdrücklichen Zustimmung der beschuldigten Person genannt werden (Art 4§ 2 SST).

Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens zu dem Gespräch hinzuziehen. Sie wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert. Weiterhin wird sie informiert über die Möglichkeit zur Selbstanzeige sowie über die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht den Strafverfolgungs- und etwaigen anderen Behörden weiterzuleiten. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen. Bei Uneinigkeit über den Inhalt des Protokolls besteht das Recht auf eine eigene Stellungnahme, die zu den Akten genommen wird. Die Personalleitung wird über das Ergebnis des Gespräches informiert. Die beschuldigte Person steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

Beim Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB) an Schutzbefohlenen leitet der Provinzial/die Personalleitung oder eine von ihr benannte Vertretung die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt) weiter. Das Gleiche gilt auch für den Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit geistlichem Missbrauch. Eine Ausnahme von der Informationspflicht gegenüber der Strafverfolgungsbehörde besteht nur dann, wenn dies dem ausdrücklichen Willen der Betroffenen (ggf. deren Eltern oder Personensorgeberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung werden genau dokumentiert. Diese Dokumentation ist von der Betroffenen (ggf. deren Eltern oder Personensorgeberechtigten) zu unterzeichnen. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind

oder weitere mutmaßlich Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben können.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falles

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen und/oder geistlichen Missbrauchs an Schutzbefohlenen vor, entscheidet der Provinzial/die Personalleitung über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Die externen und internen Ansprechpersonen werden nach Möglichkeit in diesen Prozess einbezogen. Ebenso kann der Beraterstab der DOK hier hinzugezogen werden. Der Stand der Umsetzungen wird transparent mit der Personalleitung kommuniziert. Die mutmaßlich betroffene Person (ggf. die Eltern) wird über das weitere Vorgehen informiert.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

Wird oder wurde der Verdacht des sexuellen und/oder geistlichen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt, weil z. B. Verjährung eingetreten ist, und bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, die die Annahme eines sexuellen und/oder geistlichen Missbrauchs an Schutzbefohlenen rechtfertigen, berät der Provinzial bzw. die Personalleitung gemeinsam mit den unabhängigen Ansprechpersonen und dem DOK-Beraterstab mögliche weitere Handlungsschritte.

Hilfen für die Betroffenen

Den Betroffenen und ihren Angehörigen werden freiwillige Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Die Betroffenen können auch Hilfe nichtkirchlicher Einrichtungen, wie etwa Fachberatungsstellen in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist. Ebenso können Betroffene Leistungen über das Verfahren zur Anerkennung des Leides über die unabhängigen Ansprechpersonen beantragen. Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist die Personalleitung mit ihrem Rat zuständig. Entscheidungen werden grundsätzlich in Absprache mit den unabhängigen Ansprechpersonen getroffen. Bei der Gewährung von Hilfen für ein Opfer sexualisierter Gewalt ist ggf. eng mit zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten.

Konsequenzen für die Täter und Täterinnen

Gegen Mitbrüder, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die Schutzbefohlene sexuell und/oder spirituell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.

Maßnahmen bei einer fälschlichen Beschuldigung

Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet, ist dies durch den Provinzial/die Personalleitung in Zusammenarbeit mit den unabhängigen Ansprechpersonen/dem Beraterstab der DOK in einem Abschlussvermerk in der Akte festzuhalten. Das Ergebnis wird der beschuldigten Person mitgeteilt. Es ist Aufgabe der

Personalleitung, gegebenenfalls Maßnahmen zu treffen, die den guten Ruf der fälschlich beschuldigten Person wiederherzustellen.

Öffentlichkeit

Die Kommunikation mit den Medien wird während laufender Ermittlungen ausschließlich vom Provinzial/von der Personalleitung und/oder von ihren Delegierten gehandhabt. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.

5.5. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises auf geistlichem Missbrauch

Anders als bei sexualisierter Gewalt bestehen bei geistlichem Missbrauch (noch) keine rechtlichen Regelungen, wann, wo und durch wen ein Vorfall angezeigt und rechtlich weiterverfolgt werden muss. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises auf geistlichen Missbrauch im Verantwortungsbereich der Ordensgemeinschaft der Herz- Jesu-Priester soll in Anlehnung an die in 5.4. beschriebenen Schritte vorgegangen werden. Dieses unter der Beachtung der Tatsache, dass es sich nicht um strafrechtlich relevante Vorwürfe handelt. Es sind Gespräche sowohl mit der mutmaßlich betroffenen sowie mit der beschuldigten Person wie unter Punkt 5.4. angegeben, zu führen. In der Regel kann es keine strafrechtlichen Konsequenzen geben, da "Geistlicher Missbrauch als komplexes System weder im kirchlichen Strafrecht noch im staatlichen Strafgesetzbuch als Straftat qualifiziert ist".⁹ Gleichwohl muss geprüft werden, ob aus dem komplexen System geistlichen Missbrauchs einzelne Straftatbestände abzuleiten sind.

6. Datenschutz, Auskunft, Aktenführung und Akteneinsicht

Der Schutz personenbezogener Daten, das Recht Beteiligter im Rahmen dieses Schutzkonzeptes auf Einsicht in die erhobenen Daten, die sachgemäße Verarbeitung erhobener Daten sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Aufbewahrung der geführten Akten sind uns ein wichtiges Anliegen. Um diesen Schutz zu gewährleisten, gilt das kirchliche Datenschutzrecht (KDG) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Provinzial/ die Personalleitung bestellt einen Datenschutzbeauftragten und ernennt einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Die Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten können auch an einen externen Dienstleister vergeben werden. Die Aufbewahrung von Unterlagen richtet sich nach der kirchlichen Datenschutzregelung. Für die Zeit der Aufbewahrung trifft die Personalleitung geeignete Maßnahmen, um die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu schützen.

⁹ Arbeitshilfe Nr.338, DBK, 2023

7. Geltungsdauer und Evaluation

Vorliegendes Dach-ISK wurde für die deutsche Ordensprovinz der Herz-Jesu-Priester auf der Sitzung des Provinzrates am 7.2.2025 durch den Provinzial in Kraft gesetzt. Damit einher geht die Verpflichtung zu einer kontinuierlichen Aktualisierung durch regelmäßige Evaluation.

Inkraftsetzung:

Ort/Datum: Neustadt, den 7.2.2025

P. J. J. J.

P. Stefan Tertünte scj, Provinzial



P. M. Auth

P. Márcio Auth scj, 1. Provinzrat

Ansprechpersonen

Extern:

Unabhängige Ansprechpersonen für Opfer von sexualisierter Gewalt oder Misshandlung in Einrichtungen der Herz-Jesu-Priester in Deutschland:

- Kerstin Hülbrock; Diplom-Sozialpädagogin; huelbrock@awo-os.de; Tel.: 0800 501 5685
- Olaf Düring; Dipl. Psychologe Erwachsene, Kinder und Jugendliche; duering@awo-os.de; 0541-201938-40 (Familienberatungsstelle der Arbeiterwohlfahrt)

Intern:

- P. Stefan Tertünte; Provinzial der Deutschen Provinz der Herz-Jesu-Priester; stefan.tertunte@scj.de
- Ute Birkemeyer; Präventionsbeauftragte für die Provinz der Herz-Jesu-Priester utebirkemeyer@gmail.com;

Hilfe und Beratung :

- Hilfeportal Sexueller Missbrauch - www.hilfe-portal-missbrauch.de
- Hilfetelefon N.I.N.A.; www.nina-info.de; Tel.: 0800 2255530
- Hilfetelefon berta (Hilfe bei organisierter und ritueller Gewalt); www.hilfe-telefon-bertha.de; Tel.: 0800 3050 750
- Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen ; www.hilfetelefon.de; Tel.: 116 016
- Nummer gegen Kummer; www.nummergegenkummer.de; Kinder + Jugend-Tel.: 117117; Eltern-Tel.: 0800 11 10 550
- Gewalt in der Kirche: (Email und Onlineberatung); www.gegengewalt-inkirche.de
- Gewalt gegen Männer; www.maennerhilfetelefon.de; Tel.:0800 12 39 900
- Unterstützung und Beratung für tatgeneigte Personen; www.bevor-was-passiert.de; Tel.: 0800 70 22 24
- Weißer Ring; Tel.: 0151 117 402 44